

# Satzung des Vereins “CellAg Deutschland”

## Präambel

Der Verein will zur Etablierung und Normalisierung der zellulären Landwirtschaft als ökologisch nachhaltige, versorgungssichernde und Tierwohl wahrende Produktionsweise beitragen.

Zelluläre Landwirtschaft ist der Prozess der Herstellung von tierischen Produkten direkt aus Zellen anstelle von Tieren. Sie nimmt die elementaren Bausteine der Natur - Zellen - und kultiviert sie zu echten tierischen Produkten, ohne die Notwendigkeit, Tiere aufzuziehen und zu schlachten und ohne die damit verbundenen katastrophalen Umweltschädigungen.

Projektionen gehen von einem starken Anstieg der Nachfrage nach tierischen Produkten aus. Daher ist es notwendig, alternative Wege zur Herstellung von tierischen Produkten zu finden, die weniger natürliche Ressourcen benötigen.

Die zelluläre Landwirtschaft ist ein Weg, um unseren hohen Verbrauch an tierischen Produkten mit dem Umweltschutz, der menschlichen Gesundheit, dem Tierwohl und den Herausforderungen der Ernährung der 10 Milliarden Menschen im Jahr 2050 in Einklang zu bringen.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen CellAg Deutschland.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind
  - die Förderung der Wissenschaft und Forschung;
  - die Förderung der Volks- und Berufsbildung;
  - die Förderung des Naturschutzes;
  - die Förderung von Verbraucher:innenberatung und Verbraucher:innenschutz.

3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - die Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art, die Durchführung von Forschungsvorhaben, die Vergabe von Forschungsaufträgen, die zeitnahe Publikation von Forschungsergebnissen sowie von Informations- und Bildungsmaterialien insbesondere auch durch digitale Medien;
  - die Aufklärung der Bevölkerung über die Umwelt- und Klimaschädlichen Folgen der herkömmlichen Fleisch- und Milchwirtschaft, sowie über die Alternativen, die einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage der Menschen leisten können, durch Publikationen, Kampagnen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit;
  - die anbieterunabhängige Information der Verbraucher:innen in Fragen des privaten Konsums von Produkten der zellulären Landwirtschaft durch Beratung und Aufklärung, Berichterstattung in den Medien, Projekte und Ausstellungen wie auch die Vertretung der Verbraucher:inneninteressen auf politisch-parlamentarischer Ebene;

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gem. § 2 Abs. 2. dieser Satzung.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder und solche, die ausdrücklich als solche aufgenommen wurden.

3. Über den textförmlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## § 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder werden von Beitragszahlungen befreit.

## § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer:innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen.
3. Die Termine der Mitgliederversammlungen werden jeweils sechs Wochen vor ihrem Stattfinden bekannt gemacht. Anträge zur Tagesordnung können bis drei Wochen vor dem Termin an den Vorstand gerichtet werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein ordentliches Mitglied in Textform beantragt. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt 14 Tage vor dem Tag der Versammlung in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder wird ein:e Versammlungsleiter:in von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Schriftführer:in zur Protokollierung zu wählen.
6. Die Mitgliederversammlung erfordert die Präsenz von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern um beschlussfähig zu sein.
7. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr Ja- als Nein-Stimmen bei beliebig vielen Enthaltungen). Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen welches von Versammlungsleiter:in und Schriftführer:in zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Textform übermittelt wird

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen sind wirksam, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt haben.
3. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, mindestens aber für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, werden seine Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
4. Nur Mitglieder des Vereins können für die Wahl des Vorstands kandidieren.
5. Über jede:n Kandidat:in wird einzeln abgestimmt. Alle Kandidat:innen werden auf einem Stimmzettel aufgeführt mit der Möglichkeit, für jede:n Kandidaten/in mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Erreichen mehr Kandidaten/innen die erforderliche Mehrheit (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen bei beliebig vielen Enthaltungen) als Vorstandsämter zu besetzen sind, sind unter diesen nur diejenigen gewählt, welche die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit auf dem/den letzten Platz/Plätzen findet eine Stichwahl statt.

6. Die Wahlen sind geheim.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den ordentlichen Mitgliedern bekannt zu geben ist.
9. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## § 10 Virtuelle Mitgliederversammlung, Beschlussfassung ohne Versammlung

1. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,
  - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
2. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## § 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine:n Kassenprüfer:in. Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Wiederwahl der/des Kassenprüfer:in ist zulässig.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist ausschließlich durch den Vorschlag des Vorstandes und einen darauffolgenden ordentlichen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen möglich.